

**Ordnung der Besoldung und Versorgung
der Geistlichen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche**
(Letzte Beschlussfassung: 24./25.05.2019 | Inkraftsetzung: 01.08.2019)

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck dieser Ordnung

- (1) Die Geistlichen, das sind alle ordinierten Amtsträger einschließlich der Pfarrvikare sowie die Vikare der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Durch die Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung soll ein angemessener Unterhalt sichergestellt werden. Diese Ordnung soll gewährleisten, dass innerhalb der SELK nach gleichen Grundsätzen gehandelt wird.

§ 2 Träger der Besoldung und Versorgung

- (1) Die Besoldung der Geistlichen, die Sterbemonatsbezüge, das Sterbegeld für die Hinterbliebenen sowie die Beiträge zur Angestelltenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt die SELK.
- (2) Das Ruhegehalt, das Witwen- und Waisengeld, die Unfallfürsorge und die Unterhaltsbeiträge trägt die SELK, soweit nicht andere Leistungsträger die Versorgung übernehmen.

Teil II Besoldung

§ 3 Dauer

- (1) Die Besoldung steht den Geistlichen vom Tage der Anstellung an nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu, solange sie ein Pfarramt in einer Gemeinde der SELK versehen oder sonst von der Kirchenleitung mit der Wahrnehmung eines kirchlichen Amtes betraut werden.
- (2) Vikare erhalten Unterhaltszuschuss von dem Monat der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes an bis zu dessen Ende.

§ 4 Bestandteile

Die Besoldung besteht aus

- a) Grundgehalt (§§ 5 - 10)
- b) freie Dienstwohnung oder Ortszuschlag und Familienzuschlag (§§ 11 - 16)
- c) Arbeitnehmeranteil zur Angestelltenversicherung (§ 17)
- d) Zulagen (§§ 18 - 22)

§ 5 Berechnung des Grundgehalts

- (1) Das Grundgehalt richtet sich nach den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Berechnung erfolgt gemäß den Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Ordnung.
- (2) Der Übergang von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 erfolgt mit dem Übergang von der 5. in die 6. Stufe.
- (3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Es steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils 4 Jahren in den Stufen 5 bis 7.
- (4) Mit der Anstellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten gemäß §§ 7 und 8 anerkannt werden. Das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe wird vom Ersten des Aufsteigemonats gezahlt.
- (5) Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen ruht, wenn gegen den Besoldungsempfänger ein Dienstbeanstandungsverfahren eingeleitet worden ist, bis zum Abschluss dieses Verfahrens.
- (6) Der Unterhaltszuschuss der Vikare wird auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 13, Erfahrungsstufe 1 berechnet.

§ 6 Höhe des Grundgehalts

- (1) Die Geistlichen erhalten 80 v.H. des Grundgehalts. Der Unterhaltszuschuss der Vikare beträgt 60 v.H. des Grundgehalts. Ab dem Anstellungsjahr 2000 beträgt der Auszahlungssatz des Grundgehalts gemäß der Ergänzungsbestimmung zu dieser Ordnung 66,5 v.H. für die Geistlichen und 47,5 v.H. für die Vikare.
- (2) Rechtsansprüche über den jeweils gültigen Vomhundertsatz der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 hinaus können nicht begründet werden.
- (3) Die Kirchenleitung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kollegiums der Superintendenten und nach Beratung mit der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen den Vomhundertsatz des Grundgehalts zu verändern, solange dies zwingend erforderlich ist.
- (4) Die Kirchenleitung ist ermächtigt, nach Beratung mit der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen Besoldungsanpassungen entsprechend der Finanzlage der Kirche und abweichend von den staatlichen Besoldungsänderungen vorzunehmen.

§ 7 Berücksichtigungsfähige Zeiten

Bei der ersten Stufenfestsetzung werden in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen Erfahrungszeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 anerkannt:

- a) die aktive Dienstzeit als Geistlicher in einem Pfarramt der SELK oder in einer der mit der SELK verbündeten Kirchen,
- b) die aktive Dienstzeit als Dozent an der Lutherischen Theologischen Hochschule,

- c) die aktive Dienstzeit in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen der zu a) genannten Kirchen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

§ 8 Fakultativ berücksichtigungsfähige Zeiten

Die im kirchlichen Dienst einer anderen Kirche oder im Anstellungsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbrachte Zeit kann von Fall zu Fall und nach Billigkeitsgrundsätzen von der Kirchenleitung als Erfahrungszeit anerkannt werden.

§ 9 Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft

(1) Hat ein Geistlicher die theologische Prüfung infolge Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder sonstiger öffentlicher Dienstverpflichtung oder Kriegsgefangenschaft verspätet abgelegt, so wird bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters wie folgt verfahren:

Als Zeitpunkt der 1. theologischen Prüfung wird der 1. Oktober oder der 1. April unterstellt, der 4 ½ Jahre nach der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifepfung liegt, für die 2. theologische Prüfung ein 2 ½ Jahre nach der 1. Prüfung liegender Termin.

Die Zeit zwischen dem so ermittelten Prüfungszeitpunkt und dem tatsächlichen Prüfungstag wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Hierbei bleibt jedoch die Zeit unberücksichtigt, um die sich die Ablegung der Prüfung aus sonstigen persönlichen Gründen verzögert hat.

(2) Einem Geistlichen, der das theologische Studium alsbald nach seiner Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus Kriegsgefangenschaft aufgenommen hat, können zum Ausgleich von Härten diese Zeiten bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu vier Jahren angerechnet werden, soweit eine Festsetzung nach Abs. 3 nicht günstiger ist.

(3) Im Übrigen können Arbeits- und Wehrdienst sowie Kriegsdienst und sonstige öffentlichen Dienstverpflichtungen und Kriegsgefangenschaft mit der 6 Jahre übersteigenden Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

§ 10 Kürzung der Erfahrungszeiten

(1) Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse ist eine Ausnahme zulässig.

(2) Wird einem Geistlichen wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amt der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt, verzögert sich der Aufstieg um die Zeit des Fernbleibens.

§ 11 Ortszuschlag und Familienzuschlag

(1) Ortszuschlag und Familienzuschlag werden in der Regel durch die Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung abgegolten.

Sofern eine mietfreie Dienstwohnung nicht gestellt werden kann, erhält der Geistliche Ortszuschlag und Familienzuschlag nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Berechnung des Ortszuschlages erfolgt nach den Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

(2) Ortszuschlag und Familienzuschlag werden auch im Versorgungsfall gewährt.

§ 12 Dienstwohnung

(1) Die mietfreie Dienstwohnung ist in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus oder in einem anderen kirchlichen Gebäude zu gewähren oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, auch anzumieten. Dazu gehört im Bedarfsfall auch eine Garage.

(2) Wird eine vorhandene Dienstwohnung von dem Geistlichen nicht benutzt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung. Ausnahmen genehmigt die Kirchenleitung, wenn sie im kirchlichen Interesse geboten erscheinen.

(3) Den Vikaren ist von der Gemeinde ein angemessenes möbliertes Zimmer oder eine angemessene Wohnung zur Verfügung zu stellen. Die Mietkosten tragen Gemeinde, Allgemeine Kirchenkasse und Vikare zu je einem Drittel.

§ 13 Untervermietung

Die vollständige oder teilweise Überlassung der freien Dienstwohnung durch den Geistlichen an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedarf des Einverständnisses des zuständigen Kirchenvorstandes und der Genehmigung des zuständigen Kirchenbezirksbeirates.

§ 14 Gestellung von Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnungen für die Geistlichen in den Pfarrämtern stellen die Kirchengemeinden, für die in einem besonderen Dienst der Kirche stehenden Geistlichen die zuständigen Stellen.

(2) Wird eine Dienstwohnung angemietet, weil eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, so tritt die Gemeinde bzw. die zuständige Stelle als Mieter auf.

§ 15 Instandsetzung und Erhaltung der Dienstwohnung

Die Gemeinden bzw. zuständigen Stellen tragen die mit der baulichen Instandsetzung und Erhaltung der Dienstwohnung verbundenen Kosten, dazu zählen auch die Kosten, die mit der Herstellung der Bezugsfähigkeit einer freien Dienstwohnung verbunden sind.

§ 16 Schönheitsreparaturen und nutzungsrechtliche Kosten

Der Dienstwohnungsinhaber trägt die Kosten für die Schönheitsreparaturen, abhängig vom Grad der Abnutzung, einschließlich kleinerer Instandhaltungen (bis zu 50,00 EUR p.a.) sowie die sich aus dem Betrieb und der Benutzung der Dienstwohnung bzw. der angemieteten Wohnung ergebenden Kosten. Mit Ausnahme der Grundsteuer und der Prämien für eine Gebäudeversicherung richten sich die zu überneh-

menden Kosten nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 17 Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung

- (1) Zum Grundgehalt wird ein Zuschuss in Höhe des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- (2) Ausgenommen von vorstehender Regelung bleibt der Kirchenbezirk Niedersachsen-West mit den Pfarrämtern, die bei der Niedersächsischen Versorgungskasse versichert sind. Dasselbe gilt für die Zionsgemeinde Hamburg und die Gemeinde Bad Schwartau.

§ 18 Amtszulagen

- (1) Eine an das Amt gebundene Zulage erhalten in Höhe von 80 v.H. der Differenz zwischen den jeweiligen Stufen der Besoldungsgruppen A 14 und A 13 der Bischof zu 150 %, der Geschäftsführende Kirchenrat zu 100 % sowie die Pröpste, die Superintendenten und der Missionsdirektor zu 50 % der jeweiligen Differenz. Die Zulagen werden nach zehnjähriger Tätigkeit in dem Amt ruhegehaltsfähig.
- (2) Über Zulagen an Geistliche, die in eigenständigen kirchlichen Einrichtungen der SELK tätig sind und deren Dienstbezüge einschließlich Zulagen durch die Einrichtungen erstattet werden, entscheidet die jeweilige Einrichtung. Diese Zulagen sind nicht ruhegehaltsfähig.

§ 19 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Bischof € 100,00 monatlich, für die Pröpste, den Geschäftsführenden Kirchenrat, die Superintendenten und den Missionsdirektor € 50,00 monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist an das Amt gebunden und nicht ruhegehaltsfähig.
- (3) Die Kirchenleitung ist ermächtigt, auf Vorschlag der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen im Abstand von drei Jahren die Höhe der Aufwandsentschädigung zu überprüfen und ggf. zu ändern.

§ 20 Professorenzulagen

- (1) Die Professoren und hauptamtlichen Dozenten der Lutherischen Theologischen Hochschule erhalten eine Zulage in Höhe von 80 v.H. der Differenz zwischen den jeweiligen Stufen der Besoldungsgruppen A 14 und A13 sowie eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 monatlich.
- (2) Die Professorenzulage ist an das Amt gebunden und nach zehnjähriger hauptamtlicher Lehrtätigkeit ruhegehaltsfähig.
- (3) § 19 (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 21 Ausgleichszulagen

- (1) Denjenigen Geistlichen, welche von ihren Gliedkirchen vor der Vereinigung 1973 Dienstbezüge nach 80 % Bes.Gr. A 15 erhalten haben, werden nach der Einstufung in die Bes.Gr. A 14 dieser Besoldungsordnung Ausgleichszulagen gewährt, die dem Unterschied zwischen ihren bis 31.12.1973 bezogenen Grundgehältern aus 80 % Bes.Gr. A 15 und denen aus 80 % Bes.Gr. A 14 entspricht.
- (2) Die per 31.12.1973 auf die Endstufe 80 % Bes.Gr. A 15 festgestellten Ausgleichszulagen bleiben bestehen, wobei sich Teuerungszuschläge jeweils nur auf das Grundgehalt aus 80 % Bes.Gr. A 14 auswirken.
- (3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltstfähig.
- (4) Bei Wahrnehmung besonderer kirchlicher Ämter entfällt die Gewährung von Amtszulagen und von Aufwandsentschädigungen, solange die Ausgleichszulage die Amtszulage und die Aufwandsentschädigung übersteigt.

§ 22 Auszahlung der Zulagen

Die Zulagen werden mit den monatlichen Dienstbezügen ausgezahlt.

§ 23 Sonderzuwendung

- (1) Nach dem Bundesbesoldungsgesetz vorgesehene Sonderzuwendungen und Sonderzahlungen erfolgen auf Beschluss der Kirchenleitung nach Beratung mit der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen.
- (2) § 6 (4) gilt entsprechend.

Teil III Versorgung

§ 24 Anspruch auf Versorgung

- (1) Die Geistlichen der SELK haben Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen, wenn sie innerhalb der SELK ein Pfarramt oder ein anderes kirchliches Amt versehen und Anspruch auf Besoldung nach der Besoldungsordnung der SELK haben.
- (2) Vikare haben keinen Anspruch auf Versorgung.

§ 25 Umfang der Versorgung

Die Versorgung umfasst

1. Ruhegehalt (§§ 26 - 28)
2. Hinterbliebenenversorgung (§§ 29 - 34)
3. Unfallfürsorge (§ 35)
4. Unterhaltsbeitrag (§ 36)

§ 26 Beginn des Anspruchs auf Ruhegehalt

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, wenn ein Geistlicher nach den Bestimmungen der Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Der Anspruch setzt einen mindestens fünfjährigen Dienst im Sinne von 27 Abs. 3 voraus (Wartezeit). In Härtefällen kann die Kirchenleitung eine Sonderregelung treffen.

§ 27 Ruhegehaltsfähige Dienstzeit/Dienstbezüge

(1) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen für Bundesbeamte berechnet.

(2) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Versorgungsberechtigten zuletzt zugestanden hat,
2. die Zulagen gemäß §§ 18, 20 und 21,
3. der Ortszuschlag und der Familienzuschlag anstelle der mietfreien Dienstwohnung.

(3) Als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gilt außer der Dienstzeit als festangestellter Geistlicher in einem Pfarramt eine Dienstzeit als Pfarrvikar auch in einer verbündeten Kirche oder in der Mission sowie die Dienstzeit eines Vikars nach der 1. theologischen Prüfung vom Tage des Eintritts in den Vorbereitungsdienst an.

Als ruhegehaltsfähig gilt ferner die Dienstzeit im Sinne des Bundesversorgungsbzw. Soldatenversorgungsgesetzes.

(4) Als ruhegehaltsfähig gelten auch Ausbildungszeiten nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bis zu einer Gesamtzeit von 6 Jahren gemäß § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) In Härtefällen können neben der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach Absatz (3) und (4) die nach §§ 7 bis 11 und 13 des Beamtenversorgungsgesetzes anrechenbaren Zeiten ganz oder teilweise als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.

§ 28 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, auf seinen Antrag gemäß § 44 Abs. 1 Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird;
2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 44 Abs. 2 Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird;
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehaltes darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nummer 1 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nummer 2 und 3 nicht übersteigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

(4) Werden die Dienstbezüge der aktiven Geistlichen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(5) Auf das Ruhegehalt werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

Auf das Ruhegehalt werden die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung angerechnet.

(6) Bei Ehescheidung gilt § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(7) **Übergangsregelung**

Auf die Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters gemäß § 69 h des Beamtenversorgungsgesetzes wird verwiesen.

§ 29 Bezüge im Sterbemonat

(1) Den Erben eines während des Dienstes verstorbenen Geistlichen bleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der ihm zuerkannten Zulagen.

(2) Beim Tode eines Emeriten verbleibt den Erben das Ruhegehalt des Sterbemonats, ggf. der Unterhaltsbeitrag.

§ 30 Sterbegeld

(1) Die Witwe und die Kinder sowie an Kindes Statt angenommene Kinder eines Geistlichen erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der monatlichen Dienstbezüge des Verstorbenen ohne die ihm zuerkannt gewesenen Zulagen (§§ 18 - 21). Bei Emeriten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt. Auf das Sterbegeld werden die Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung nicht angerechnet.

- (2) Sind Hinterbliebene nach Abs. 1 nicht vorhanden, so ist auf Antrag das Sterbegeld ganz oder teilweise zu gewähren,
- a) wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Stiefkinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat oder
 - b) anderen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, jedoch nur innerhalb des Betrages des Sterbegeldes.
- (3) Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt.
- (4) Das Sterbegeld kann an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden, damit Forderungen der zahlenden Kasse gegen den Verstorbenen aus Vorschüssen oder Darlehen oder aus Überzahlungen von Dienstbezügen, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag angerechnet werden können. Der Witwe und den Waisen muss jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese zwei Monate entsprechen würde.
- (5) Hat der Geistliche zur Zeit seines Todes eine Dienstwohnung gehabt, so steht den hinterbliebenen Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in einem Haushalt gelebt haben, das Recht zu, während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Wohnung weiter zu nutzen.
Die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume müssen sofort geräumt werden.

§ 31 Witwengeld

- (1) Die Witwe eines Geistlichen oder eines Emeriten erhält Witwengeld.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
 - b) die Ehe erst nach dem Eintritt des Geistlichen in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 - c) die Ehe beim Tode des Pfarrers durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.
- (3) Die Zahlung des Witwengeldes beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 32 Höhe des Witwengeldes

- (1) Das Witwengeld beträgt 55 v.H. des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.
- (2)

- (a) Die aus den Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung gezahlte Witwenrente wird angerechnet.
 - (b) Sollte im Rahmen der Gesamtversorgung durch eine eigene Rente die Witwenrente gemäß Abs. a) gekürzt werden, führt das nicht zu einer Erhöhung der bei Eintritt des Versorgungsfalles errechneten Versorgungsbezüge.
- (3) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, so kann das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 20 Jahre um 5 v.H. gekürzt werden, jedoch höchstens um 50 v.H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer 5 v.H. des Witwengeldes hinzugefügt, bis der volle Betrag erreicht ist. Das Witwengeld wird nicht gekürzt, wenn aus der Ehe ein leibliches oder adoptiertes Kind vorhanden ist.

§ 33 Waisengeld

- (1) Die ehelichen, die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines im Amt oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen erhalten Waisengeld.
- (2) Für den Zeitpunkt der Zahlung gilt § 31 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die aus den Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung gezahlte Waisenrente wird voll angerechnet.

§ 34 Höhe des Waisengeldes

- (1) Das Waisengeld beträgt für eine Halbweise 12 v.H. und eine Vollweise 20 v.H. des Ruhegehaltes, welches der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.
- (2) Wenn die Mutter der Kinder des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.
- (3) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Dienstverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.
- (4) Witwen- und Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträge (§ 36) dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen.

§ 35 Anspruch auf Unfallfürsorge

- (1) Wird ein Geistlicher durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm bzw. seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt, sofern die Unfallfürsorgeleistung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nicht oder nur zum Teil eintritt.
- (2) Voraussetzungen und Umfang der Unfallfürsorge regeln sich nach den Vorschriften der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherungen. Die Leistungen dieser Versicherungen werden auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

(3) Der Anspruch auf Unfallfürsorge ist von dem Betroffenen oder von seinen Angehörigen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren bei der Kirchenleitung geltend zu machen.

§ 36 Wartegeld und Unterhaltsbeitrag

(1) Einem Geistlichen, der aufgrund der Pfarrerdienstordnung in den Wartestand versetzt wird, wird ein widerrufliches und ruhegehaltsfähiges Wartegeld von 71,75 v.H. seines letzten Grundgehalts gewährt. Falls keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, erhält er außerdem 71,75 v.H. des entsprechenden Orts- und Familienzuschlages.

(2) Einem Geistlichen, bei dem aufgrund eines Lehr- oder Dienstbeanstandungsverfahrens auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist, kann ein widerruflich laufender Unterhaltsbeitrag bis zu zwei Jahren gewährt werden, dessen Höhe die Kirchenleitung festsetzt.

(3) Unterhaltsbeiträge können den Hinterbliebenen ferner in den Fällen der §§ 29 (2), 30 (1) bis (4), 31 und 33 bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden.

Teil IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 37 Anrechnung anderer Bezüge

(1) Auf die Hinterbliebenenbezüge werden dauernde Bezüge angerechnet, die den Versorgungsberechtigten mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Geistlichen aus anderen Versorgungskassen zustehen.

(2) Hat der Ruhegehaltsberechtigte vor der Berufung in ein kirchliches Amt weitere rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt und ist dadurch die Wartezeit auch ohne die rentenrechtlichen Zeiten, für die die Kirche Leistungen erbracht hat, erfüllt, so wird der darauf beruhende Teil der Rente nach den allgemeinen Bestimmungen angerechnet. § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes ist anzuwenden.

(3) Erhält ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, führt dies zur Kürzung seiner Versorgungsbezüge. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 51 Bundesbeamtengesetz (BBG) werden alle Einkünfte außer Minijobs in voller Höhe auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden Einkünfte aus Verwendungen im öffentlichen oder kirchlichen Dienst angerechnet, dabei finden die Höchstgrenzen im § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) für Bundesbeamte in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Der Versorgungsberechtigte hat den Bezug und jede Änderung von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen unverzüglich dem Kirchenbüro anzuzeigen. Auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen oder ist der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

§ 38 Gesetzliche Rentenversicherung

(1) Soweit die Geistlichen am 31.12.1973 noch nicht im Ruhestand waren, wird die im Teil III geordnete Versorgung (§§ 24 + 25) unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte nach Maßgabe der folgenden Absätze geregelt und gewährleistet:

- a) Die SELK führt die Nachversicherung auf ihre Kosten durch. Sie trägt die Kosten der Nachversicherung auch für die Zeiten bei anderen Dienstherrn, wenn die Versorgungslast dafür übernommen wurde.
- b) Auf die Besoldungs- und Versorgungsleistungen, die sich nach den Bestimmungen dieser Besoldungs- und Versorgungsordnung ergeben, werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.
- c) Bei Verweigerung, Entziehung oder sonstigem Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden der Besoldungsempfänger, der Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene - gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung - für die Zeit des Leistungsausfalls so gestellt, als würden Leistungsansprüche gegenüber einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen (Ausfallgarantie).
- d) Der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, insbesondere rechtzeitig erforderliche Anträge zu stellen und Willenserklärungen abzugeben.

(2) Solange die Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 2 PDO über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben ist, steht dies einem Antrag des Geistlichen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente) entgegen. Der Antrag kann erst mit der Versetzung in den Ruhestand gestellt werden.

§ 39 Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn der Geistliche aus dem Kirchendienst der SELK unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung ausscheidet.

(2) Der Anspruch erlischt ferner, wenn ein Geistlicher oder ein im Ruhestand befindlicher Geistlicher durch ein Lehr- bzw. Dienstbeanstandungsverfahren aus dem Dienst entfernt wird.

§ 40 Erlöschen des Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet, soweit nicht Abs. 4 Anwendung findet.

(2) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, verliert im Falle ihrer Wiederheirat ihren Anspruch auf Witwengeld mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet. Sie erhält auf Antrag eine Witwenabfindung. Die Witwenabfindung kann auf das 24-fache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, bemessen werden. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Hat die Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Unwirksamkeitserklärung gleich. Hat die erneute Ehe weniger als zwei Jahre bestanden, ist eine nach Absatz 2 gewährte Witwenabfindung anteilmäßig zurückzuzahlen.

(4) Das Waisengeld soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; ferner für jede Waise, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, in diesem Falle auch über das 27. Lebensjahr hinaus.

§ 41 Übertragung eines gesetzlichen Schadenersatzanspruchs

(1) Wird ein Geistlicher oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf die SELK über, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

(2) Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 42 Verzicht auf Besoldungs- und Versorgungsansprüche

Auf laufende Dienst- und Versorgungsbezüge kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 43 Zahlung der Bezüge

(1) Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt. Zahlende Stelle ist die Allgemeine Kirchenkasse der SELK.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für den vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die steuerliche Behandlung geldwerter Vorteile wird nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Teil V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Änderung der Bezüge

(1) Die durch diese Ordnung geregelten Besoldungs- und Versorgungsbezüge können durch Beschluss der Kirchensynode geändert werden (siehe auch § 6 Abs. 3 u. 4, § 23 und § 28 Abs. 2).

(2) Die Kirchenleitung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kollegiums der Superintendenten und nach Beratung mit der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen sowie der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen Änderungen dieser Ordnung vorzunehmen, soweit durch die öffentliche Gesetzgebung unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die folgende Kirchensynode.

§ 45 Besondere Bestimmungen

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, nach Beratung mit der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen

- a) erforderliche Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Ordnung zu erlassen,
- b) die Ehrung und Gewährung von Zuwendungen bei Dienstjubiläen zu regeln,
- c) Beihilfen nach der Ordnung des Beihilfewesens der SELK zu gewähren und zu begrenzen.

§ 46 Auflösung bisheriger Ordnungen

Aufgrund dieser Ordnung treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ordnungen für den in § 1 genannten Personenkreis der SELK außer Kraft.

§ 47 Inkrafttreten der Ordnung

Die Ordnung in dieser Fassung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Letzte Fassung: Beschlussfassungen der 14. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Balhorn (21.–26.05.2019). | Inkraftsetzung: 01.08.2019. | Diese Fassung löst die Fassung vom 11.06.2019 (Beschlüsse der 13. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hermannsburg | 08.–14.06.2015) ab.

Anhang zur Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche:

1. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmung:

Durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.02.1997 wurde die Besoldungsordnung für den öffentlichen Dienst geändert. Der

bisherige Ortszuschlag der Stufe eins wird am 01.07.1997 dem Grundgehalt zugeschlagen.

Die weiteren Stufen werden durch den Familienzuschlag ersetzt. Außerdem ist eine allgemeine Stellenzulage in die Grundgehälter integriert. Da die SELK ihren aktiven Pfarrern weder Ortszuschlag noch Stellenzulage gewährt, ist die Gehaltstabelle des öffentlichen Dienstes nicht mehr unmittelbar anwendbar und eine Anpassung der Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche erforderlich.

Ab dem 01.01.1998 gilt daher folgende Regelung: Das Nettogrundgehalt – § 4 a) – wird nach Abzug des nach dem Stand vom 30.06.1997 fortgeschriebenen Ortszuschlages, nach Abzug der fortgeschriebenen Stellenzulage sowie nach Abzug der fortgeschriebenen Sonderzahlung gemäß Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 05.02.2009 jeweils neu errechnet. Der fortgeschriebene Ortszuschlag und der Familienzuschlag – § 4b) – werden gewährt, wenn dem Geistlichen eine mietfreie Dienstwohnung – §§ 11, 36 (1) – nicht gestellt werden kann. Ortszuschlag und Familienzuschlag sind Bestandteil der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge – § 27 (2) –

2. Ergänzungsbestimmung:

Die Besoldung und Versorgung der Geistlichen, die ab 01.01.2000 angestellt werden, erfolgt nach einer Gehaltstabelle, die in direkter Ableitung von den Gehaltstabellen der neuen Besoldungsordnung des öffentlichen Dienstes berechnet wird.

Der Prozentsatz für die Höhe des Grundgehaltes gemäß § 6 (1) wird für die Geistlichen auf 66,5 % festgesetzt. Der Unterhaltszuschuss für Vikare beträgt 47,5 % des Grundgehalts. Der bisherige Ortszuschlag wird in den nach der Ordnung vorgesehenen Fällen als Zulage gewährt und beträgt in der Besoldungsgruppe A 13 = 17 % und in der Besoldungsgruppe A 14 = 12 % des jeweiligen Grundgehalts.

Das Nettogrundgehalt – § 4 a) – wird gemäß dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 05.02.2009 nach Abzug der nach dem Stand vom 01.07.2009 fortgeschriebenen Stellenzulage und nach Abzug der fortgeschriebenen Sonderzahlung jeweils neu errechnet.

Die übrigen Regelungen und Vorschriften der Besoldungs- und Versorgungsordnung gelten unverändert und sind entsprechend und individuell anzuwenden.

3. Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes vom 20.12.2001:

Die Rechtsverhältnisse der am 01.01.2002 vorhandenen Emeriten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31.12.2001 geltenden Recht unter Anwendung folgender Maßgaben:

a) Absenkung des Versorgungsniveaus

Ab der ersten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung nach § 28 (4) werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 28 (4) durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

| Anpassung nach dem 31.12.2002 | Anpassungsfaktor |
|-------------------------------|------------------|
| 1. Erhöhung | 0,99458 |
| 2. Erhöhung | 0,98917 |
| 3. Erhöhung | 0,98375 |
| 4. Erhöhung | 0,97833 |
| 5. Erhöhung | 0,97292 |
| 6. Erhöhung | 0,96750 |
| 7. Erhöhung | 0,96208 |

Bei der achten Erhöhung wird der bis dahin geltende Ruhegehaltssatz (75 v.H.) mit dem letzten Anpassungsfaktor 0,95667 vervielfältigt. Der so berechnete neue Ruhegehaltssatz (75 v.H. x 0,95667 = 71,75 v.H.) gilt dann als festgesetzt. Bei Versorgungsfällen, die in der Übergangsphase eintreten, ist für die Berechnung der Versorgung der jeweils aktuelle Anpassungsfaktor anzuwenden.

b) Reform des Hinterbliebenenrechts

Wie auch im Rentenrecht wurde ab 01.01.2002 das Niveau der Witwenversorgung von 60 v.H. des Ruhegehalts auf 55 v.H. abgesenkt.

Die Herabsetzung des Vomhundertsatzes gilt immer, wenn die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde. Sie gilt auch, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und nicht mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Letzte Fassung des Anhangs: Beschlüsse der 12. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Berlin-Spandau (14. bis 19. Juni 2011).